Ausgabe 1/2012

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Finanzverwaltung legt neue Gewerbegrenzen fest

Steuerliche Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe

Ausgelöst durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 2009 zu Hofläden, hat die Finanzverwaltung die bisherigen Regelungen zur Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe überarbeitet. Die neuen Regelungen sollen ab dem Wirtschaftsjahr 2013/14 greifen. Da die Veröffentlichung der neuen Einkommensteuerrichtlinien nicht vor Ende des Jahres erwartet wird, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Schreiben herausgegeben, damit die betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmer und deren Berater sich rechtzeitig auf die Änderungen einstellen können. Sollten in einzelnen Fällen die Neuregelungen günstiger sein, können diese auch bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2012/13 angewendet werden.

Die Kernpunkte der neuen Regelung zur Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe sind:

- **Bei mehr als 50 Prozent gewerblicher Umsätze liegt immer ein Gewerbebetrieb vor**

Übersteigen in einem Betrieb die gewerblichen Dienstleistungen, Nebenbetriebe und Vermarktungsleistungen insgesamt 50 Prozent des Gesamtumsatzes, liegt immer ein Gewerbebetrieb vor. Bei Einzelunternehmen liegen in diesen Fällen grundsätzlich zwei Betriebe vor, das heißt Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe. Da Personengesellschaften wie eine GBR oder eine KG aufgrund einer speziellen steuerlichen Vorschrift immer nur eine Einkunftsart erzielen können, färbt in diesen Fällen die gewerbliche Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen Bereich ab und führt zu einheitlichen gewerblichen Einkünften insgesamt.

Größter Nachteil eines insgesamt einheitlichen Gewerbebetriebes ist, dass das Wahlrecht zur Bewertung des Feldinventars und der selbst erzeugten Vorräte entfällt. Im Wirtschaftsjahr des Wechsels von der Landwirtschaft zum Gewerbe sind diese Positionen Gewinn erhöhend zu bilanzieren und zu versteuern. Insbesondere bei Personengesellschaften, die von den neuen A bgrenzungen betroffen sein könnten, sind daher besondere Vorsicht sowie eine rechtzeitige und sorgfältige Steuergestaltung geboten. Als eine mögliche Lösungsmöglichkeit zur Vermeidung einer Abfärbung auf sämtliche Umsätze kommt zum Beispiel die Errichtung einer zweiten, unter Umständen personenidentischen Personengesellschaft in Betracht. Diese Rechtsgrundsätze sind auch zu beachten, wenn Sie die Umsatzgrenze von 50 Prozent an gewerblichen Umsätzen nicht überschreiten. Dann gelten nämlich zwei weitere Grenzen.

Die Neuregelungen werden im Folgenden zusammengefasst:

- **Umsätze aus Zukaufswaren maximal ein Drittel des Gesamtumsatzes und maximal 51.500 Euro**

Die neuen A bgrenzungsregelungen fassen in einer Gruppe folgende Umsätze zusammen: Vermarktung von Zukaufsprodukten, Verwertung organischer Abfälle, Vermarktung im Zusammenhang mit Dienstleistungen, Nebenbetrieben und Besenwirtschaften. Übersteigt die Summe der Umsätze dieser Gruppe insgesamt ein Drittel des Nettogesamtumsatzes des Betriebes oder 51.500 Euro im Jahr, werden diese als gewerbliche Einkünfte behandelt. Werden die Grenzen von einem Drittel des Gesamtumsatzes und 51.500 Euro nicht überschritten, liegen noch land- und forstwirtschaftliche Einkünfte vor. Die neuen Grenzen gelten auch für Produkte der zweiten Verarbeitungsstufe, für die bisher eine Obergrenze von 10.300 Euro pro Jahr gilt.

- **Dienstleistungen und Lohnarbeiten maximal ein Drittel des Gesamtumsatzes und maximal 51.500 Euro**

In einer zweiten Gruppe von Umsätzen werden Dienstleistungen im Rahmen von Lohnarbeiten mit oder ohne Wirtschaftsgüter/n des landwirtschaftlichen Betriebes zusammengefasst. Dabei wird nicht mehr wie bisher unterschieden, ob die Dienstleistungen an andere Landwirte oder an Nichtlandwirte erbracht werden. Die Umsätze in dieser Gruppe dürfen ebenfalls bis zu einem Drittel des Gesamtumsatzes oder maximal 51.500 Euro pro Jahr ausmachen, ohne dass gewerbliche Einkünfte vorliegen. Die bisherige Grenze von 10.300 Euro für Dienstleistungen an Nichtlandwirte entfällt zukünftig.

- **Ein einmaliges Überschreiten der Grenzen ist unschädlich**

Bei einem allmählichen Strukturwandel ist ein einmaliges Überschreiten der ob en genannten Grenzwerte wie bisher unschädlich. Einkünfte aus ➲

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | *Seite 1–4*
Steuerliche Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe – ***Seite 1– 2***
Neuregelungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag – ***Seite 2***
Editorial – ***Seite 2***
Kosten einer Zweitausbildung sind abzugsfähig – ***Seite 3***
Einheitsbewertung von Tierhaltungskooperationen – ***Seite 3***
Vorsteuerabzug bei Dachsanierung für eine Photovoltaikanlage strittig – ***Seite 3***
Viehtransporte unterliegen der Regelbesteuerung mit 19 Prozent – ***Seite 4***
Glossar: Kleinunternehmerregelung – ***Seite 4***
Umsatzsteuer beim Übergang zur Verpachtung – ***Seite 4***
Unterbringung von Saisonarbeitskräften ist umsatzsteuerpflichtig – ***Seite 5***

Recht | *Seite 5 – 6*
Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien – ***Seite 5***
Sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausländischer Saisonarbeitnehmer nur unter engen Voraussetzungen – ***Seite 5***
Serie Rechtsformen für Unternehmen
Teil 4: GmbH – die personalistische Kapitalgesellschaft – ***Seite 6***

Betriebswirtschaft | *Seite 7*
Jahrestagung beleuchtet Herausforderungen für die Unternehmensführung angesichts veränderter Verbraucherwünsche und erweiterter Umwelt- und Tierschutzauflagen. – ***Seite 7***

Verband aktuell | *Seite 8*
Mitgliederversammlung 2012 in Neumünster – ***Seite 8***
Steuer-Terminkalender – ***Seite 8***
Impressum – ***Seite 8***

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Jahr feiern zwei Tochtergesellschaften des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, die SHBB und die Treurat, fünfzigjähriges Jubiläum. Da sich der „runde Geburtstag" nicht auf einen bestimmten Tag zurückführen lässt, ist für uns das ganze Jahr 2012 ein Jubiläumsjahr.

50 Jahre sind ein guter Anlass, einmal zurück zu schauen. Wie war das eigentlich 1962? Die Gründung der SHBB hatte nur einen Grund: Ein neues Steuerberatungsgesetz, das die Beratungstätigkeit des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes massiv einschränkte. Als berufsständische Beratungsorganisation durfte dieser fortan nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreuen, nicht aber wie bisher auch gewerbliche Kunden. Was tun? Der Buchführungsverband gründete 1962 mit der SHBB eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die die steuerliche Beratung nichtlandwirtschaftlicher Kunden übernehmen sollte und zeitgleich die Treurat GmbH als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die SHBB hatte beste Startbedingungen! Denn sie begann nicht bei null, sondern konnte auf 40 Jahre erfolgreiche Tätigkeit des Buchführungsverbandes aufbauen. Damit hatte sie aus dem Stand heraus umfangreiches Wissen und Erfahrungen, ein funktionierendes Beraternetzwerk und war bereits vor Ort, so wie ihre Mandanten es erwarteten. Und vor allem: ihre Beratungsstellen genossen bereits das Vertrauen der Kunden, das der Buchführungsverband jahrzehntelang aufgebaut hatte.

Dr. Willi Cordts

Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft änderten sich in der Folgezeit auch die Strukturen der SHBB. Denn längst zählen nicht nur Landwirte mit ihren Gewerbebetrieben zu den Kunden. Neben landwirtschaftlich geprägten Handels- oder Verarbeitungsbetrieben, Lohnunternehmen oder Biogasanlagen, die Landwirte als Geschäftsfelder für sich entdecken, betreut die SHBB in ständig steigender Zahl Gewerbekunden, die sich nicht aus der Landwirtschaft heraus entwickelt haben, genauso wie Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner oder Vereine und Stiftungen. Die SHBB ist in starkem Maße aus sich selbst heraus gewachsen. Immer mehr Steuerberatungskanzleien und Mandanten nutzen die Vorteile des Beraternetzwerkes, einer großen Gemeinschaft, die immer in der Nähe des Kunden ist. Mit diesen Stärken wird die SHBB auch in die Zukunft gehen. Wir freuen uns über gemeinsame Erfolge und auf ein gelungenes Jubiläumsjahr 2012.

Ihr

➲ Fortsetzung von Seite 1

Gewerbebetrieb liegen erst dann vor, wenn die neuen Schwellen drei Jahre hintereinander überschritten werden. Der Beobachtungszeitraum von drei Jahren soll mit dem Wirtschaftsjahr 2013/14 beginnen. Besondere Vorsicht ist allerdings angebracht, wenn der Betrieb derartig umstrukturiert wird, dass von einem sofortigen Strukturwandel auszugehen ist, zum Beispiel nach entsprechenden Investitionen. Dann entfällt die dreijährige Übergangsfrist und der Gewerbebetrieb beginnt bereits mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Umstrukturierung. ■

Unser Rat

Sie führen in Ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen dem Typ nach gewerbliche Umsätze aus oder planen solche für die Zukunft? Lassen Sie durch Ihre Bezirksstelle prüfen, ob die neuen Regelungen der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe für Sie Auswirkungen haben, und gestalten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater rechtzeitig Ausweichstrategien.

Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Neuregelungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab 2012 hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder neu geregelt: Das Einkommen des Kindes ist nicht mehr zu prüfen, dafür kann allerdings eine allzu umfangreiche Erwerbstätigkeit zum Verlust des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge führen.

Kinder unter 18 Jahren werden wie bisher grundsätzlich berücksichtigt, indem Kindergeld oder – nach einer Günstigerprüfung durch das Finanzamt – Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuerveranlagung gewährt werden. Volljährige Kinder werden nur berücksichtigt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Altersbegrenzung**

Kinder werden wie bisher nur berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung besteht für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. In diesen Fällen gibt es keine Altersbegrenzung für die Kinderberücksichtigung.

- **Eigene Einkünfte und Bezüge**

Bis einschließlich 2011 durften die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 Euro nicht übersteigen, anderenfalls wurde Kindergeld beziehungsweise der Kinderfreibetrag nicht gewährt. Der Jahreswert von 8.004 Euro war auf Monatswerte umzurechnen. Hatte das Kind beispielsweise nur in einzelnen Monaten des Jahres höhere anteilige Einkünfte oder Bezüge erzielt, so wurde das Kindergeld beziehungsweise der Kinderfreibetrag entsprechend dieser Zeitanteile versagt.

Der Gesetzgeber hat nun die Einkommensgrenze von 8.004 Euro abgeschafft. Ab 2012 können Kinder **betragsmäßig** unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge entfällt. Auch andere Einkünfte, zum Beispiel Zinseinnahmen oder Mieterträge, sind unabhängig von der Höhe unschädlich.

- **Ausbildung**

Volljährige Kinder werden wie bisher für die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträgen nur berücksichtigt, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines begünstigten Freiwilligendienstes,
- eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- einen anerkannten Freiwilligendienst ableisten.

Welche Freiwilligendienste etc. im Einzelnen begünstigt sind, ist im Gesetz näher definiert.

- **Bei Zweitausbildung ist Erwerbstätigkeit schädlich**

Bis Ende 2011 wurde der Umfang der Erwerbstätigkeit eines Kindes für die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen nicht geprüft. Entscheidend war ausschließlich, ob die oben genannte Grenze von 8.004 Euro für die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes eingehalten wurde.

Mit dem Wegfall der Einkommensgrenze ab 2012 wurde eine neue Regelung zur Erwerbstätigkeit des Kindes eingeführt. Diese greift ausschließlich für Kinder in Zweitausbildung, das heißt, bei einer Erstausbildung wäre grundsätzlich auch ein Vollzeitjob nicht schädlich für die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen. Die Erwerbstätigkeitsprüfung setzt also immer erst dann ein, wenn das Kind entweder eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bereits abgeschlossen hat. Der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen gilt dabei nicht als erstmalige Berufsausbildung.

Für Kinder in Zweitausbildung gibt es nur dann Kindergeld oder Kinderfreibeträge, wenn sie weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Bei der Bestimmung der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht von der tatsächlichen, sondern von der individuell vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Die Grenze von 20 Stunden ist nicht starr, eine vorübergehende Ausweitung der Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden kann unschädlich sein. Als vorübergehend sieht die Finanzverwaltung die Ausweitung dann an, wenn sie höchstens zwei Monate andauert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden betragen darf. Für die Berechnung des Durchschnitts ist dabei auf den Zeitraum im Jahr abzustellen, in dem sich das Kind in einer zweiten Berufsausbildung befindet.

Der Wegfall der Einkommensprüfung erspart Eltern, Finanzämtern und Familienkassen künftig zwar einige Arbeit, von einer bedingungslosen Steuervereinfachung kann in Anbetracht der neu geschaffenen Erwerbstätigkeitsprüfung allerdings nicht gesprochen werden. Zudem werden erste Beschwerden über ansteigende Zahlen von Scheinstudenten an deutschen Hochschulen bekannt. Es ist daher zu erwarten, dass die Finanzverwaltung oder der Gesetzgeber eine Überprüfung des Ausbildungsbegriffs vornehmen wird. ■

Dauerstreit um die Anerkennung von Ausbildungskosten als Werbungskosten

Kosten einer Zweitausbildung sind abzugsfähig

In Ausgabe 4/2011 hatte Land & Wirtschaft über die aktuelle Rechtsentwicklung zur Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungs- oder Studienkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berichtet. Vorteil dieser Behandlung ist, dass auch in Jahren, in denen keine Einkünfte erzielt werden, Verluste festgestellt und in spätere Jahre vorgetragen werden können, um dann mit positiven Einkünften verrechnet zu werden. Bei einer Einordnung als Sonderausgaben sind Ausbildungskosten zum einen nur in der Höhe begrenzt abzugsfähig. Zum anderen – und dies ist häufig besonders nachteilig – sind Sonderausgaben nur von positiven Einkünften im selben Jahr abzugsfähig und können nicht auf spätere Jahre vorgetragen werden.

photocase_allzweckJack

Die Bundesregierung hatte aufgrund befürchteter Steuerausfälle sehr schnell auf die für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. In einem „Nichtanwendungsgesetz" wird rückwirkend festgelegt, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Insbesondere an der Zuverlässigkeit einer rückwirkenden Anwendung dieser gesetzlichen Regelung für die Zeiträume 2004 bis 2010 bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit wurde bereits eine erste Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg eingereicht.

Zwischenzeitlich hat der BFH ein weiteres interessantes Urteil gefällt: Nach dem Gesetz sollen nur die Kosten für eine **erstmalige** Berufsausbildung steuerlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. In dem U rteilsfall hatte der Kläger eine Ausbildung als Rettungssanitäter abgeschlossen. Im Anschluss an seinen Zivildienst begann er dann eine Pilotenausbildung. Der BFH entschied, die Pilotenausbildung stelle bereits eine „Zweitausbildung" dar, deren Abzugsfähigkeit als Werbungskosten ohnehin zulässig sei. Die Tatsache, dass die Rettungssanitäterausbildung weder eine Berufsausbildung in einem dualen System noch im Rahmen einer innerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahme sei, sei für die steuerliche Anerkennung als Ausbildung nicht schädlich. Auch sei nicht erforderlich, dass ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vorliege. Der BFH definiert Ausbildung als „Kenntniserlangung, die dazu befähige, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen."

Nach der a ktuellen Rechtsprechung ist eine Erstausbildung dadurch gekennzeichnet, dass sie den Steuerpflichtigen befähigt, einen bestimmten Beruf auszuüben, der auch als solcher allgemein in der Berufswelt anerkannt ist. Vermittelt eine Maßnahme dagegen lediglich Allgemeinbildung, so ist nicht von einer Erstausbildung auszugehen. ■

Einheitsbewertung von Tierhaltungskooperationen

Finanzverwaltung will Rechtsprechung nicht akzeptieren!

In Ausgabe 2/2010 hatte L & W üb er ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, nachdem für Tierhaltungskooperationen der Einheitswert – dieser ist unter anderem bedeutsam für die Bemessung der Grundsteuer – nur mit 50 Prozent der bisher angesetzten Beträge zu berücksichtigen ist. Der BFH übernimmt damit die Grundsätze für die Einheitsbewertung von tierhaltenden Einzelbetrieben auch für Tierhaltungskooperationen.

Die Finanzverwaltung hat i n einem einheitlichen Ländererlass aus September 2011 verfügt, dass die aktuelle BFH-Entscheidung nur auf solche Tierhaltungskooperationen angewendet werden soll, die über eigene Flächen verfügen. In der Praxis werden die allermeisten aus steuerlichen Erwägungen gegründeten Tierhaltungskooperationen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Da diese regelmäßig selbst keine eigenen Flächen bewirtschaften, führt die Auffassung der Finanzverwaltung faktisch zu einem Nichtanwendungserlass. ■

Unser Rat

Wir empfehlen trotz des aktuellen Verwaltungserlasses, sich auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH zu berufen. In Streitfällen sollten die Steuerbescheide durch Einsprüche offen gehalten werden. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein eine Sprungklage eingereicht, um die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen. L & W wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten.

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Photovoltaik und Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Dachsanierung für eine Photovoltaikanlage strittig

Betreiber einer Photovoltaikanlage sind umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzeugte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen veräußert und/oder ganz oder teilweise im eigenen Haushalt oder Betrieb verbraucht wird. Die Umsätze unterliegen grundsätzlich der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 Prozent. Dies gilt auch, wenn Land- und Forstwirte eine Photovoltaikanlage betreiben; als gewerbliche Tätigkeit fällt die Energieerzeugung nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht nur dann, wenn der Betreiber der Photovoltaikanlage unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung fällt (siehe Glossar Seite 4).

Betreiber einer Photovoltaikanlage, die auf den erzeugten Strom Umsatzsteuer abführen müssen, sind grundsätzlich auch zum Vorsteuerabzug der von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Umsatzsteuer berechtigt. Ein Vorsteuerabzug kommt für sämtliche Aufwendungen in Betracht, die mit der Stromerzeugung in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ein häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung betrifft den V orsteuerabzug bei Dachsanierungen oder anderen baulichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage durchgeführt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in mehreren Verfahren über den Vorsteuerabzug bei der Errichtung beziehungsweise Renovierung von Gebäudedächern im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen zu entscheiden. Der BFH kommt in den Urteilen zum Ergebnis, dass der unternehmerische Nutzungsanteil im Zusammenhang mit der Stromerzeugung im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln ist. Dabei kommt zum Beispiel ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Vermietungsumsatz der Dachflächen zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenübergestellt wird. Im Einzelnen hatte der BFH über folgende Sachverhalte zu entscheiden:

Fall 1: Ein (privater) Stromerzeuger installierte eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines neu errichteten, anderweitig nicht genutzten Schuppens. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens anteilig insoweit beanspruchen, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Liegt die unternehmerische Mindestnutzung unterhalb von zehn Prozent, entfällt der Vorsteuerabzug vollständig.

Fall 2: Ein (privater) Stromerzeuger installierte eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines neu errichteten Carports, den er zum Unterstellen eines privat genutzten Pkw verwendet. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Carport insgesamt seinem Stromerzeugungsunternehmen zuordnen. Er war nach damaliger Rechtslage zwar in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Carports berechtigt, musste aber die private Verwendung des Carports als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Nach einer Gesetzesänderung ist seit 2011 ein Vorsteuerabzug in derartigen Fällen nur noch teilweise möglich, soweit die Vorleistungen auf die unternehmerische Verwendung des Gebäudes entfallen.

Fall 3: Ein (privater) Stromerzeuger ließ das Dach einer schon vorhandenen, leer stehenden Scheune neu ein decken und installierte danach eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den A ufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt.

Ob es in allen Fällen bei dem oben genannten Aufteilungsmaßstab bleiben wird, ist derzeit nicht endgültig entschieden. Der BFH hat die jeweiligen Verfahren an die zuständigen Finanzgerichte zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Darüber hinaus ist derzeit ein weiteres Gerichtsverfahren beim BFH anhängig, in dem bei einem bestehenden Gebäude das Asbestdach zwingend zu beseitigen war, um überhaupt eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichten zu können. Strittig ist in diesem Fall, ob die gesamte Vorsteuer aus der Dachsanierung im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage abzugsfähig ist. Über den Ausgang dieses Verfahrens und die weitere Rechtsentwicklung wird L & W berichten. ■

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Vorkosten und Umsatzsteuer

Viehtransporte unterliegen der Regelbesteuerung mit 19 Prozent

Land & Wi rtschaft hatte in Ausgabe 3/2011 über die geänderte Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Schlachtviehtransporten informiert. Werden Viehtransporte von Schlachtunternehmen durchgeführt, und geht das Eigentum an den Tieren erst an der Schlachthofwaage vom Landwirt auf den Schlachthof über, wurden die verrechneten Kosten bisher als sogenannte Vorkosten (Entgeltminderung) behandelt. Mittlerweile vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der zivilrechtliche Übergang des Schlachtviehs auch für die umsatzsteuerliche Beurteilung maßgebend sei. Dies hat zur Folge, dass die vor der Wägung vom Schlachthof erbrachten Leistungen gesondert zu beurteilende Transportleistungen des Schlachthofes an den Landwirt sind. Diese unterliegen dem Steuersatz von 19 Prozent. Neben den Transportkosten sind auch weitere Leistungen (Vorkosten) der Schlachthöfe betroffen.

Zunächst wollte die Finanzverwaltung die neue Regelung rückwirkend für drei Jahre anwenden. Nach einer aktuellen Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums soll sie nunmehr für Umsätze ab 2012 maßgebend sein. Bei Umsätzen, die vor dem 1. Januar 2012 ausgeführt wurden, wird es nicht beanstandet, wenn die Leistungen des Schlachthofes weiterhin als Entgeltminderung behandelt werden. ■

Unser Rat

Mit welcher Umsatzsteuer die Vorkosten belastet werden, hängt maßgeblich von der jeweiligen Vereinbarung über den Eigentums- und Gefahrenübergang der Schlachttiere ab. Erfolgt dieser schon auf dem Hof des Landwirts, bleibt es bei der bisherigen Entgeltminderung der mit 10,7 Prozent (Pauschalierung) beziehungsweise 7 Prozent (Regelbesteuerung) besteuerten Umsätze. Erfolgt der Übergang dagegen an der Schlachthofwaage, handelt es sich um gesonderte Transportleistungen, die mit 19 Prozent der Regelbesteuerung unterliegen. Einige Schlachthöfe haben bereits reagiert und zum Beispiel ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in die eine oder andere Richtung angepasst. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Schlachthof nach, wie zukünftig verfahren wird.

Glossar

Kleinunternehmerregelung

Unternehmer, die nur geringfügige steuerpflichtige Umsätze tätigen, werden als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer eingestuft. Folgende Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

Die steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Jahr dürfen 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit ist der voraussichtliche steuerpflichtige Umsatz im Kalenderjahr zu schätzen. Übersteigt dieser voraussichtlich nicht die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, gilt der Unternehmer als Kleinunternehmer.

Unter die Umsatzgrenze von 17.500 Euro beziehungsweise 50.000 Euro fallen unabhängig von der Besteuerungsform sämtliche steuerpflichtigen Umsätze. Insbesondere sind auch pauschal besteuerte Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einzubeziehen. Unberücksichtigt bleiben hingegen steuerfreie Umsätze, zum Beispiel aus einer steuerfreien Vermietung oder Verpachtung.

Kleinunternehmer müssen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Es entfällt damit allerdings auch der Vorsteuerabzug. Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Ebenso entfällt die Angabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer auf den erstellten Rechnungen.

Kleinunternehmer können allerdings zur Umsatzsteuer optieren und sich damit gegen die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entscheiden. Optiert ein Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer, muss er dies gegenüber dem Finanzamt verbindlich erklären. Eine solche Entscheidung bindet ihn für fünf Jahre. Eine freiwillige Umsatzsteuerveranlagung kann sich lohnen, wenn die Vorsteuer höher ist als die abzuführende Umsatzsteuer. ■

Umsatzsteuer beim Übergang zur Verpachtung

Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, sondern ihre Verpachtungsumsätze sind der allgemeinen Regelbesteuerung zuzurechnen. Jedoch wird bei Betriebsverpächtern nur dann Umsatzsteuer erhoben, wenn ihre umsatzsteuerpflichtigen Umsätze nicht die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro (siehe Glossar) überschreiten. Die steuerfreien Teile der Betriebspacht, wie zum Beispiel der A nteil für Gebäude und landwirtschaftliche Flächen sind bei der Prüfung dieser Grenze von der Gesamtjahrespacht abzuziehen. Nur die Pachtanteile sind heranzuziehen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wie zum Beispiel der Pachtanteil für das tote und lebende Inventar, die Betriebsvorrichtungen, die Milchquote sowie gegebenenfalls Zahlungsansprüche etc.

Erzielt der Unternehmer neben den Pachteinnahmen weitere steuerpflichtige Umsätze im Rahmen desselben Unternehmens, sind diese bei der Prüfung der Kleinunternehmergrenze mit zu berücksichtigen. Beispiele dafür sind der Betrieb einer Photovoltaikanlage, steuerpflichtige Aufsichtsratstätigkeit, selbständig erbrachte Maschinen- oder Dienstleistungen, Sachverständigen- oder Gutachtertätigkeiten.

Die Umsatzsteuer stellt grundsätzlich auf das Kalenderjahr, nicht auf das einkommensteuerliche Wirtschaftsjahr ab. Da allerdings der Pach tbeginn regelmäßig auf den B eginn eines Wirtschaftsjahres gelegt wird und nicht auf den 1. Januar eines Jahres, stellt sich die Frage der A nwendung der K leinunternehmerregelung im Jahr des Pachtbeginns. Dazu hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Schreiben aus Dezember 2011 Folgendes festgelegt: Bei einer Verpachtung ab dem 1. Juli eines Jahres sind bei der Prüfung der 17.500-Euro-Grenze die Umsätze aus der ersten Jahreshälfte, in der der B etrieb noch aktiv selbst bewirtschaftet wurde, nicht mitzurechnen. Maßgebend sind die umsatzsteuerpflichtigen Pachtanteile des ersten vollen Pachtjahres (12 Monate). Entsprechend ist bei anderen abweichenden Wirtschaftsjahren mit Wirtschaftsjahresbeginn am 1. Mai, 1. September oder 1. Oktober zu verfahren. ■

Unterbringung von Saisonarbeitskräften ist umsatzsteuerpflichtig

Auffassung der Finanzverwaltung durch Finanzgericht bestätigt

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt die Gewährung von Kost und Logis durch Landwirte an Erntehelfer nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, sondern ist mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuern. Wird Logis in festen Unterkünften oder Wohncontainern gewährt, soll die Steuerbefreiung für Vermietungen nicht greifen, da es sich bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften um eine kurzfristige Beherbergung handelt.

Das Niedersächsische Finanzgereicht hat in einem aktuellen Urteil aus Januar 2012 die oben beschriebene Auffassung der F inanzverwaltung bestätigt. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Der Kläger war pauschalierender Landwirt. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, dass er U msätze durch kurzfristige Unterbringung von polnischen Erntehelfern erzielte. Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich bei der Beherbergung von polnischen Erntehelfern nicht um solche Leistungen, die normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes beitragen. Der Kläger trete mit diesen Leistungen vielmehr in Konkurrenz zu anderen, nicht landwirtschaftlichen Unternehmern, die ebenfalls Beherbergungsleistungen am Markt anbieten. Seine durch die Beherbergung von polnischen Erntehelfern erzielten Umsätze fielen daher nicht unter die pauschale Umsatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe. Die Steuerbefreiung für Vermietungsleistungen wurde vom Gericht versagt, weil die Unterkünfte nur zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten wurden. Das Finanzgericht stellt dabei auf dieselben Merkmale wie bei der Abgrenzung einer kurzfristigen (steuerpflichtigen) von einer auf Dauer angelegten (steuerfreien) Überlassung von Räumen ab. Für die Abgrenzung ist die jeweilige Absicht des Vermieters bei Mietbeginn entscheidend: Wenn das Mietverhältnis nach den V orstellungen des Vermieters nicht länger als sechs Monate dauern soll, ist von einer kurzfristigen, umsatzsteuerpflichtigen Beherbergung auszugehen.

In einem noch nicht entschiedenen Gerichtsverfahren vor dem Finanzgereicht Hessen wird darum gestritten, ob die umsatzsteuerlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Saisonarbeitskräften aus Vertrauensschutzgründen bis zum 31.12.2010 noch unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen. L & W wird über den Ausgang dieses Gerichtsverfahrens und die Rechtsentwicklung zu dieser Thematik weiter berichten. ■

Neuregelung zur Arbeitserlaubnispflicht ab 2012

Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien

Bereits seit Mai 2011 besteht für alle Arbeitnehmer aus den sogenannten EU-8-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen) der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Saisonarbeitnehmer aus den sogenannten EU-2-Staaten, das heißt aus Rumänien und Bulgarien, benötigen seit Beginn des Jahres 2012 in d en Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung sowie Sägewerken keine Arbeitserlaubnis mehr. Die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für alle übrigen Bereiche und Branchen tritt voraussichtlich ab 2014 ein.

Bis Ende 2013 dürfen Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien trotz Befreiung von der A rbeitserlaubnispflicht in den begünstigten Bereichen nur dann beschäftigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Arbeitsstunden täglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr. Ferner ist zu beachten, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Absatz landwirtschaftlicher Produkte ausgeschlossen sind. Auch das Heranziehen dieser Arbeitnehmer zu größeren Bau- und Reparaturarbeiten in der Landwirtschaft ist bis Ende 2013 nicht zulässig.

Mit der A rbeitserlaubnisfreiheit für Bürger aus Rumänien und Bulgarien entfällt für Saisonarbeitskräfte aus diesen Ländern auch das Vermittlungsverfahren über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, das Einreichen der Einstellungszusage sowie die Prüfung der sogenannten Eckpunkteregelung. Arbeitgeber und Saisonarbeitnehmer können den Arbeitsvertrag insoweit frei gestalten. Maßgebend sind wie bisher das deutsche Arbeits- und Arbeitsschutzrecht sowie die tarifvertraglichen Regelungen. Zur rechtlichen Wirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen muss zwingend die Schriftform gewählt werden, da ansonsten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt. Auch künftig müssen deutsche Arbeitgeber eine exakte sozialversicherungsrechtliche Zuordnung ihrer Saisonarbeitskräfte auf Grundlage der v orgelegten Unterlagen vornehmen. Nach wie vor ist somit für jeden osteuropäischen Saisonarbeitnehmer zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland) oder Deutschlands (Meldung und gegebenenfalls Beitragsabführung in Deutschland) Anwendung findet. ■

Sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausländischer Saisonarbeitnehmer nur unter engen Voraussetzungen

Sollen osteuropäische Saisonarbeitnehmer aus den EU-8-Staaten oder EU-2-Staaten in den begünstigten Bereichen (siehe neben stehenden Artikel) kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, sind strenge Voraussetzungen zu beachten:
In einem schriftlichen, bereits vor Beschäftigungsbeginn abgeschlossenen Arbeitsvertrag muss das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal zwei Kalendermonate oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 60 **Kalender**tage beschränkt sein. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche muss die Gesamttätigkeit auf maximal 50 **Arbeits**tage begrenzt sein. Fehlt eine entsprechende Befristung oder wurde sie erst nachträglich aufgenommen, gehen die Sozialversicherungsträger von einem unbefristeten und damit insgesamt sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis aus. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich bereits vor Ablauf der maßgebenden Zeitgrenzen ausscheidet.

Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist weiterhin, dass die Saisontätigkeit **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird. Nach derzeitiger Rechtslage sind Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten oder Rentner mit ihren Saisontätigkeiten nicht berufsmäßig tätig. Für im Ausland selbständig Tätige gilt dies nur dann, wenn es sich bei der Saisontätigkeit in Deutschland nicht um ähnliche Tätigkeiten handelt, wie sie auch im Heimatland ausgeübt werden. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien) sowie arbeitslos gemeldete oder Arbeitssuchende sind dagegen berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig tätig. ■

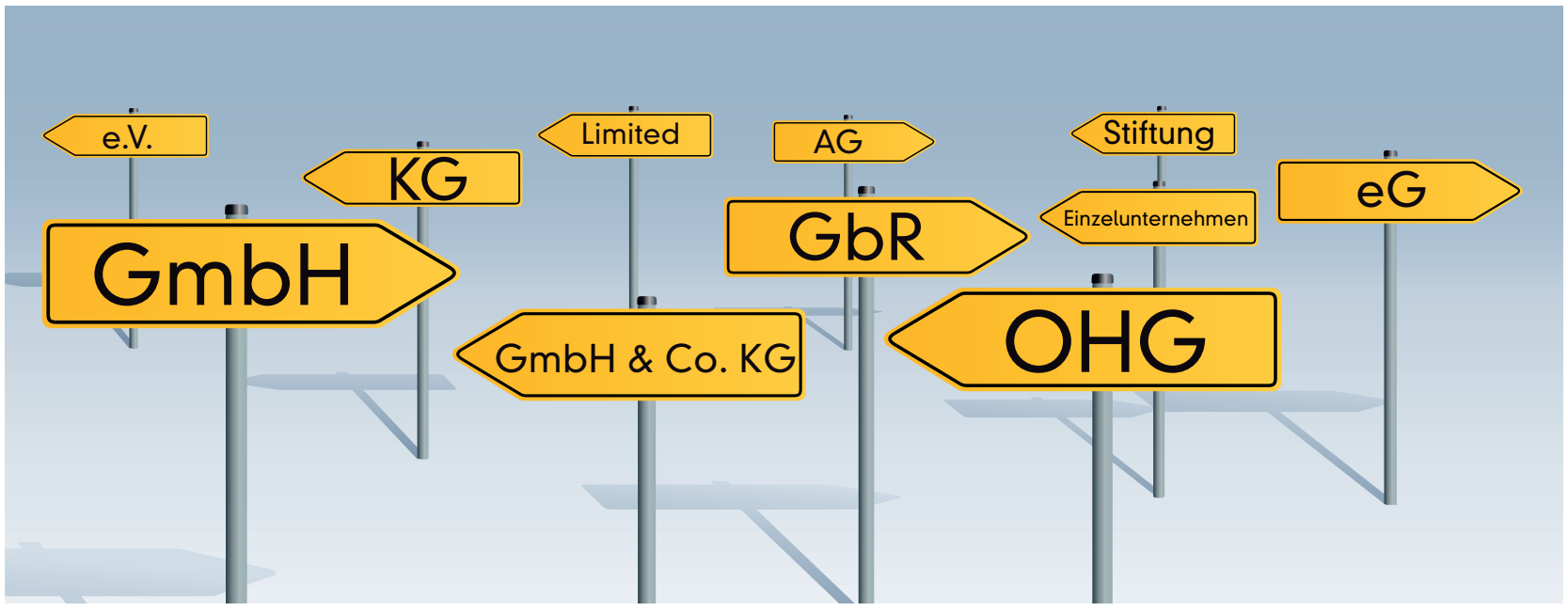

Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 4: GmbH – die personalistische Kapitalgesellschaft

In Ausgabe 4/2011 hatte L & W über die kaufmännischen Personengesellschaften OHG und KG berichtet. Für den Betrieb von gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Unternehmen eignet sich aber auch eine Kapitalgesellschaft, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die GmbH.

Nicht im Regen dank Haftungsschirm

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und damit eine juristische Person des Privatrechts. Von den Personengesellschaften GbR, OHG und KG unterscheidet sie sich dadurch, dass bei der GmbH nur die Gesellschaft selbst Träger von Rechten und Pflichten ist, also zum Beispiel Inhaberin von Forderungen aus einem Kaufvertrag oder Eigentümerin eines Grundstücks. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften gibt es bei der GmbH als juristische Person keine Haftungsgemeinschaft mit ihren Gesellschaftern. Für alle Verbindlichkeiten der GmbH haftet regelmäßig nur das Gesellschaftsvermögen. Dies wird plastisch auch als Haftungsschirm der GmbH bezeichnet.

Um in den Genuss des Haftungsschirms zu kommen, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft nach sehr strengen Regeln gegründet wird. Schließlich sind die Gläubiger einer Gesellschaft bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Die Gründung der GmbH erfolgt in drei Schritten: Zunächst finden sich die Unternehmer zusammen und legen fest, dass für die geplante Zweckverfolgung eine GmbH gegründet werden soll. Dann ist ein Gesellschaftsvertrag, die Satzung der GmbH, notariell zu beurkunden. Zuletzt ist die Gründung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt aber nur dann, wenn von dem in der Satzung ausgewiesenen Stammkapital, welches mindestens 25.000 Euro betragen muss, die Hälfte auf Konten der Gesellschaft eingegangen ist. Das Stammkapital kann zwar auch durch die Übertragung von Gegenständen erfolgen (sogenannte Sacheinlage), dann müssen diese aber entsprechend werthaltig sein und in der Satzung aufgeführt werden. Reicht der Wert der Sacheinlage nicht aus, muss der Gesellschafter eine ergänzende Geldeinlage erbringen.

Kein voller Haftungsschirm im Gründungsstadium

Mit dem Eintrag im Handelsregister ist die GmbH entstanden. Grundsätzlich können erst ab diesem Zeitpunkt im Namen der GmbH Verbindlichkeiten begründet werden. Es ist aber anerkannt, dass die Verbindlichkeiten, die zwischen notarieller Beurkundung der Satzung und Eintragung im Handelsregister entstanden sind, auf die GmbH übergehen. Verbindlichkeiten, die vor der notariellen Beurkundung der Satzung begründet wurden, gehen dagegen nicht auf die GmbH über. Für sie haften die Gesellschafter gemeinsam als Mitglieder einer sogenannten Vor-Gründungsgesellschaft in der Rechtsform einer GbR. Kommt es endgültig nicht zum Eintrag der GmbH, sind alle Kosten der fehlgeschlagenen Gründung durch die Vor-Gründungsgesellschaft zu tragen.

Die Gesellschafter bestimmen, wie der Geschäftsführer leitet

Eine juristische Person braucht Organe, um handlungsfähig zu sein. Dies sind bei einer GmbH die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Geschäftsführer kann immer nur eine natürliche Person sein, da nur diese einen Willen bilden kann. Als Gesellschafter können sich an einer GmbH dagegen auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen.

Besonderheit:
Wenn der Geschäftsführer gleichzeitig auch Gesellschafter ist

Im Gegensatz zum Fremd-Geschäftsführer, der in der Regel Arbeitnehmerstatus hat und der Lohnsteuer unterfällt, wird bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer ein umsatzsteuerpflichtiges Leistungsverhältnis angenommen. Die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status, das heißt, einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit, ist bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer oftmals problematisch. Im Einzelfall kann ein Antrag auf Statusfeststellung beim Sozialversicherungsträger ratsam beziehungsweise erforderlich sein.

Die GmbH ist kraft Gesetzes eine Handelsgesellschaft. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte daher unter Beachtung der handelsrechtlichen Sitten und Gebräuche. Dieses gilt selbst dann, wenn die GmbH ein landwirtschaftliches oder freiberufliches Unternehmen betreibt.

Der oder die Geschäftsführer, es können auch mehrere sein, ist/sind gesetzliche/r Vertreter der GmbH und damit vollumfänglich für alle Pflichten verantwortlich. Ein Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und zum Eintrag ins Handelsregister angemeldet. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen und ist damit das mächtigste Organ der GmbH. Auch für Familienunternehmen kann die GmbH eine interessante Rechtsform sein. Durch die Einrichtung eines Beirates oder eines fakultativen Aufsichtsrats können verschiedene Interessengruppen eingebunden werden.

Alleine unter dem Haftungsschirm

Eine GmbH kann auch mit nur einem Gesellschafter gegründet werden, der alle Anteile am Stammkapital hält, dies ist dann eine sogenannte Ein-Mann-GmbH. Dieser Gesellschafter ist dann auch der Geschäftsführer. Im Übrigen ist eine Ein-Mann-GmbH eine normale GmbH, für die alle Formalien gelten, wie für eine Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern.

Achtung:
Haftungsdurchgriff

Gerade bei der Ein-Mann-GmbH besteht die Gefahr, gegen Geschäftsführerpflichten zu verstoßen, wie zum Beispiel gegen die Verpflichtung zur Kapitalerhaltung. Da eine solche Pflichtverletzung einen Schadenersatzanspruch der GmbH gegen den Alleingesellschafter auslösen kann, wirkt bei dieser Konstellation der Haftungsschirm oftmals im Ergebnis nicht. Ein Haftungsdurchgriff erfolgt auch dann, wenn Dritte durch den Geschäftsführer einer GmbH geschädigt werden und diese Schädigung vorsätzlich erfolgt.

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als kostengünstige Variante

Wer die für die Errichtung der GmbH nötigen Kosten scheut und insbesondere das Stammkapital von 25.000 Euro nicht aufbringen will, kann eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gründen. Theoretisch reicht als Stammkapital bereits ein Euro aus. Praktisch sollte sich die Bareinlage nach dem Finanzbedarf des Unternehmens richten, um eine von Anfang an unterkapitalisierte und damit insolvenzbedrohte Gesellschaft zu vermeiden. Sacheinlagen sind nicht zulässig. Gleichzeitig reduziert sich der Aufwand des Notars, da nur noch eine Mustersatzung beurkundet werden muss. Die Gesellschaft darf höchstens drei Gesellschafter umfassen und es dürfen keine vom gesetzlich vorgeschriebenen Musterprotokoll abweichenden Regelungen vorkommen.

Der GmbH-Anteil im Erbfall

Im Erbfall geht der GmbH-Anteil auf den oder die Erben über. Die Befugnis zur Geschäftsführung wird im Erbfall regelmäßig nicht unmittelbar auf den oder die Erben übertragen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bedarf eines notariellen Vertrages. ■

In der nächsten Ausgabe von L & W:
GmbH & Co. KG

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – Deutschlands Antwort auf die Limited

Die Limited nach englischem Recht war eine Zeit lang eine beliebte Möglichkeit, mit relativ geringem Gründungsaufwand eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Der Kostenersparnis in der Gründungsphase stehen aber höhere Kosten in der Betriebsphase gegenüber. So muss der Jahresabschluss für handelsrechtliche Zwecke in englischer Sprache und mit britischem Pfund in England eingereicht werden. Für steuerliche Zwecke ist ein Abschluss nach deutschem Recht zu fertigen. Dazu kommen Unsicherheiten im anzuwendenden Recht, die sich aus der Tätigkeit einer Gesellschaft nach britischem Recht mit Sitz in Deutschland ergeben. Trotz dieser Nachteile war das Interesse an der Limited groß. Die Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Jahr 2008 hat diese Entwicklung umkehren können.

In stärkeren Dialog mit den Verbrauchern treten

Jahrestagung beleuchtet Herausforderungen für die Unternehmensführung angesichts veränderter Verbraucherwünsche und erweiterter Umwelt- und Tierschutzauflagen.

Orientierung behalten, aber wie?

Wer Orientierungshilfe leistet, bringt Licht ins Dunkel, zeigt Richtungen und Handlungsalternativen auf wie der Landwirtschaftliche Buchführungsverband: „Seit 90 Jahren vertraut die Landwirtschaft ihren Steuerleuten! Der Erfolg und das Wachstum bestätigen uns in unserer Organisationsform!“, so der Vorsitzende des Delegiertenausschusses Hilmar Kellinghusen in seinen Einführungsworten. Mehr als drei Generationen Landwirtschaft erfolgreich zu begleiten, zeugt von nachhaltiger Qualität, bewusster Verantwortung und anerkennender Verpflichtung. Hierin mag das Geheimnis liegen, dass sich die Erfolgsgeschichte des Verbandes auch außerhalb der Landwirtschaft fortsetzt: Die Tochtergesellschaften realisieren bereits 63 Prozent des Gesamtumsatzes und sorgen für weiteres Wachstum.

Die hoch spezialisierte Landwirtschaft sieht sich einer Verbraucherschaft gegenüber, die kaum noch Berührung mit der Landwirtschaft hat. So trifft ökonomisches Unternehmertum auf emotionsgeladene Unkenntnis. Hier Brücken zu schlagen und Leitplanken für die Zukunft zu entwickeln, ist Ziel der Jahrestagung, die auf eine erfreuliche Resonanz stößt: Rund 300 Mitglieder und Gäste aus Berufsstand, Beratung, Politik und Verwaltung sind der Einladung gefolgt, um von Fachleuten der Betriebs- und Rechtswissenschaft, des Verbrauchers sowie des Natur- und Tierschutzes Orientierung zu erfahren.

Verstehen und verantworten

Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsministerin *Dr. Juliane Rumpf* wirbt in ihrem Grußwort um Verständnis für die Verbraucher. Es sei falsch, deren Vorurteile, hinter denen oft Ängste stünden, pauschal zurückzuweisen. Besser sei es, aktiv den Dialog zu suchen, selbstkritisch zu bleiben, das eigene Tun zu erklären und die Ziele dabei nicht aus den Augen zu verlieren.

Bauernverbandspräsident Werner Schwarz bemängelt, dass die Kritiker der Landwirtschaft zwar eine Minderheit im Land seien, die veröffentlichte Meinung in den Medien aber eine Mehrheit suggeriere. Das machte es den Landwirten schwer, eine gesellschaftlich tragfähige Kompromisslösung zu finden. Zunehmende Tier- und Naturschutzanforderungen und gleichzeitig die Welternährung sicher zu stellen, sei ein Drahtseilakt, der nur im Miteinander gelänge.

Auslaufmodell Agrarsubventionen?

Eindrucksvoll schildert der Kieler Agrarökonom *Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann* die Trendwende hin zu einer prosperierenden Landwirtschaft mit steigenden Agrarpreisen, wachsender Nachfrage und deutlich reduziertem Wachstum auf der Angebotsseite. Der jährliche Produktivitätsfortschritt liege weltweit bei nur einem Prozent, in Europa nur bei 0,6 Prozent. Flächen auszuweiten stünde entgegen, dass mit jedem Hektar umgepflügter Steppe und gerodetem Regenwald enorme CO2-Mengen freigesetzt würden. Die Landwirtschaft werde immer unabhängiger von der Agrarpolitik, je mehr sie ihr Geld am Markt verdiene und je weniger sie auf Direktzahlungen seitens der EU angewiesen sei. Sie habe sich auf stärkere umweltpolitische Steuerungen einzustellen und müsse sich deutlich stärker als bisher mit einer erfolgreich aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit um gesellschaftlichen Konsens bemühen.

Ja zum Produkt, nein zur Produktion

Der Agrarjournalist *Hans Heinrich Matthiesen* macht die Agrarpolitik dafür verantwortlich, dass das Vertrauen in landwirtschaftliche Produkte sinkt. Die Verbraucher könnten nicht nachvollziehen, was mit den Milliarden passiert, die der EU-Agrarhaushalt pro Jahr verschlingt. Der Bürger, dessen einzige Informationsquelle die Medien seien, sei verunsichert und glaube, nichts mehr essen zu können, ohne Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen und der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr trauen zu können. Je sicherer die Lebensmittel würden, desto größer werde die Angst bei den Verbrauchern. Die Landwirtschaft verzichte bisher darauf, eigenverantwortlich und aktiv ihr Erscheinungsbild zu gestalten, und müsse erheblich mehr Geld für Öffentlichkeitsarbeit in die Hand nehmen.

Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft

Der Landesnaturschutzbeauftragte *Dr. Holger Gerth* plädiert für einen Artenreichtum, der in seiner Vielfalt leider nachlasse. Auch sei der Grundwasserkörper nach wie vor durch Nitrat belastet. Freiwillige Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz und bei der Knickpflege seien das Gebot der Stunde. So sei der Maisanbau, der besonders durch die Biogasnutzung rasant angestiegen sei, in Richtung Naturschutz zu optimieren. Wenn über 65 Prozent der Flächen mit Mais bebaut werden, stoße das auf eine Ablehnung in der Bevölkerung. Die Maismonokultur führe zu mehr Pilz- und Schädlingsdruck und damit zu mehr Pflanzenschutzmaßnahmen. Das gehe zu Lasten der Nützlinge und Artenvielfalt und auch des Grünlands, das immer früher abgeerntet werde. Eine intensive Milchviehhaltung erhöhe die Flächenkonkurrenz und die treibe wiederum den Maisanbau auf Grenzstandorte wie Moore.

Das Tier in den Mittelpunkt stellen

Dr. Werner Lüpping von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein appelliert an die Tierhalter, eher das Wohlbefinden des Tieres und weniger den Zollstock als Maßstab zu nehmen. In der Milchviehhaltung habe sich zum Beispiel der Kuhkomfort erheblich verbessert auch ohne spezifische Vorschriften. „Die Kühe sind größer geworden, lasst doch die Boxen länger und breiter werden. Die Mehrkosten pro Platz liegen bei höchstens 10 Prozent!“ In der Schweinehaltung sei der Druck auf die Landwirtschaft größer, tiergerechte Haltungsverfahren einzusetzen. Auch hier gelte, dass die Produktionstechnik die Wirtschaftlichkeit deutlich mehr beeinflusst als der Baubereich. Die Kosten für mehr Tierschutz seien überbewertet, man solle auch nach den Chancen Ausschau halten. Die Niederländer seien mit ihrem Tierschutzprogramm „Beter leven“ den Deutschen schon deutlich voraus.

Regelverstöße sind keine Kavaliersdelikte

Darauf weist der stellvertretende Generalsekretär des Landesbauernverbandes, *Michael Müller-Ruchholtz*, hin. Wie kein anderer Wirtschaftszweig unterläge die Landwirtschaft EU-sanktionierten Fachrechtskontrollen, deren Befugnisse sehr weitreichend seien. Wer bei diesen systematischen Cross-Checks durch die zuständigen Behörden auffalle, riskiere nicht nur Geldstrafen oder Freiheitsentzug, sondern büße bei fahrlässigem Verhalten drei Prozent der Direktzahlungen ein – bei nachgewiesenem Vorsatz sogar 20 Prozent. Das könne im Einzelfall viele Tausend Euro bedeuten. Müller-Ruchholtz mahnt an, Bagatellgrenzen zu definieren.

Landwirt als Agrarmanager und Allrounder

Für *Peter Levsen Johannsen* vom Berufsbildungszentrum Rendsburg steht fest, dass trotz aller Entbürokratisierungsgremien der Paragraphendschungel immer dichter werde. Aktuell zu bleiben sei immer schwieriger und ohne externe Betriebsberatung kaum noch zu schaffen. Der Landwirt reagiere mehr als dass er agiere und sähe sich zwei Kernfragen gegenüber: „Tue ich die Dinge **richtig?**“ und „Tue ich die **richtigen** Dinge?“ Gleichzeitig stehe er in einem Dilemma, weil er sowohl unternehmensstrategische Führungsaufgaben zu bewältigen als auch als Arbeitskraft im Betrieb unverzichtbare Dienste zu leisten habe. Je mehr die Agrarbürokratie zunehme, desto wichtiger sei ein gut und angenehm ausgestattetes und organisiertes Agrarbüro, denn hier lasse sich manche Arbeitsstunde sehr produktiv einsetzen.

Fazit: Trotz aller Veränderungen kann die Landwirtschaft optimistisch in die Zukunft blicken, wenn es ihr gelingt, sich anzupassen, sich den Verbraucherwünschen zu stellen und im stetigen Dialog mit den Verbrauchern zu stehen ■

.

Veränderungen im Delegiertenausschuss

Mitgliederversammlung 2012 in Neumünster

Das Thema der diesjährigen Jahrestagung „Orientierung behalten! Unternehmensführung bei veränderten Verbraucherwünschen und erweiterten Umwelt- und Tierschutzauflagen“ wirkte wie ein Magnet: Fast 300 Mitglieder, Ehrengäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, zu der ganztägigen Veranstaltung am 27. Januar begrüßen. Im Hinblick auf die nachfolgende Vortragstagung leitete Herr Kellinghusen mit konsequentem Zeitmanagement durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Nach Verlesen des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und des Prüfungsberichtes durch das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, Harm Johannsen, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Amtszeit der Delegierten Ulrich Hohls aus Sembzin, Manfred Piepereit aus Hamburg und Sönke Sponbiel aus Kronprinzenkoog lief ab. Alle drei Herren standen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Vom Delegiertenausschuss wurden drei weitere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen: Hans Christian Daniels aus Tauche, Hauke Klindt aus Passade und Manfred Mesecke aus Prenzlau. Alle sechs Herren wurden in den Delegiertenausschuss gewählt. ■

Hilmar Kellinghusen

Hans Christian Daniels

Hauke Klindt

Manfred Mesecke

Neu in den Delegiertenausschuss gewählt:

Herr Daniels betreibt Schweineproduktion an mehreren Standorten in Brandenburg und unterhält zwei Biogasanlagen. Herr Daniels ist in Tauche bei Berlin ansässig.

Herr Klindt bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Marktfruchtbau, Sauenhaltung, Schweinemast sowie Photovoltaik in Passade bei Kiel.

Herr Mesecke betreibt im Rahmen einer Gesellschaft einen Milchvieh-, Marktfruchtbau- und Biogasbetrieb in Prenzlau.

Die ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes setzen sich nach der diesjährigen Mitgliederversammlung wie folgt zusammen:

Vorstand:

Friedrich Bennemann • Vorsitzender
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas

Alexander von Schiller • Stellvertretender Vorsitzender
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik

Harald Block • 24610 Gönnebek
Gartenbau

Friedrich Drechsler • 17309 Rollwitz
Ackerbau

Detlef Horstmann • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik

Johannes Schwitzer • 24848 Kropp
Milchvieh, Biogas

Delegiertenausschuss

Hilmar Kellinghusen • Vorsitzender
Gut Maasleben • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst

Albrecht Wendt • Stellvertretender Vorsitzender
Am Frauendorfer Holz 1 • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Jens Alpers • 23758 Neuratjensdorf
Ackerbau, Schweinemast

Walter Babbe • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder

Hans Christian Daniels • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas

Ferdinand Feddersen • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie

Thies Hadenfeldt • 25799 Wrohm
Milchvieh, Rindermast

Hauke Heesch • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht

Ulrich Hohls • 17192 Sembzin
Ackerbau

Dietrich Jänicke • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion

Harm Johannsen • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung

Hauke Klindt • 24253 Passade
Marktfruchtbau, Sauenhaltung, Schweinemast, Photovoltaik

Gesa Kohnke-Bruns • 21033 Hamburg
Ackerbau

Gerd-H. Kröchert • 17129 Daberkow
Ackerbau, Milchvieh, Mutterkuhhaltung

Carsten Kühl • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas

Edgar Küthe • 17109 Demmin
Ackerbau

Frank Lenschow • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh

Manfred Mesecke • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas

Manfred Piepereit • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter

H.-C. Graf zu Rantzau • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr

Annegret Riecken • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas

Sönke Rösch • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas

Hans Schmaljohann • 23881 Bälau
Ackerbau, Schweinemast, Sauenhaltung

Stefan Schmidt • 18334 Wöpkendorf
Ackerbau, Rinder-, Schweinemast, Damwild, Windenergie

Werner Schwarz • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung

Sönke Sponbiel • 25709 Kronprinzenkoog
Ackerbau mit Freilandgemüse

Jochen Tüxsen • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast

Ute Volquardsen • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, erneuerbare Energien

Zitat

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig.

Mayer Amschel Rothschild

ww

Termine April bis Juni 2012

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer	11.06.	14.06.
Solidaritätszuschlag		
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
Umsatzsteuer	10.04.	13.04.
	10.04.	14.05.
	11.06.	14.06.
Lohnsteuer	10.04.	13.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	11.06.	14.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Fotos:** Thomas Eisenkrätzer (Seite 7 und 8)
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de